



CH-3003 Bern BSV;

POST CH AG

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Aktenzeichen: BSV-D-E4AF3401/94  
Sachbearbeiterin: Nadine Hoch  
Bern, 15.03.2023

## **Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Stellungnahme der EKFF im Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Gerne nehmen wir aus der Familienperspektive dazu Stellung.

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Wechsel von der heutigen gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren hin zu einer reinen Individualbesteuerung (Variante 1). Damit könnten die Ungleichbehandlungen in Bezug auf die Geschlechter, auf verheiratete und nicht verheiratete Eltern minimiert und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads, meist der Mütter, verbessert werden.

Die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren war bei ihrer Einführung sinnvoll, weil damals das Alleinverdiener-(Ehe-)Paar das vorherrschende gesellschaftliche Familienmodell war. Heute sind jedoch 82% der Mütter erwerbstätig, wenn auch oft in tiefen Pensen. Die Erwerbssituation der Eltern hat sich komplett verändert, was eine Anpassung der Besteuerung notwendig macht, auch in Anbetracht des Fachkräftemangels, der sich zukünftig noch akzentuieren wird. Die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren begünstigt ungleich hohe Erwerbsbeteiligungen und straft egalitäre Erwerbsarrangements. Eine höhere Erwerbsbeteiligung, mehrheitlich der Mütter, lohnt sich heute für die Familien oftmals nicht.

Das Steuerrecht soll verheiratete Eltern nicht zur Erwerbstätigkeit zwingen, es soll sie aber auch nicht davon abhalten - und das tut es heute, indem es bei Ehepaaren die Zweiteinkommen übermässig stark besteuert, insbesondere, wenn die Einkommensaufteilung ähnlich hoch ist. So schliessen wir uns An-

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF  
Nadine Hoch  
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
Tel. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75  
nadine.hoch@bsv.admin.ch  
www.ekff.admin.ch



drea Opel, Professorin für Steuerrecht von der Universität Luzern an, wenn sie sagt: «*Individualbesteuerung macht das Arbeiten für verheiratete Frauen bzw. das Heiraten für erwerbstätige Frauen attraktiver.*»

Die EKFF plädiert für eine reine Individualbesteuerung auf allen Staatsebenen. Die vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen, die einer Überbelastung bestimmter Familienkonstellationen entgegenwirken sollen, erachtet die Kommission als nicht zielführend, denn sie basieren nur auf dem Zivilstand, was zu Ungleichbehandlungen der heute effektiv gelebten diversen Familienkonstellationen führt. Die Kommission ist der Meinung, dass allfällige Korrekturmassnahmen, bspw. in Form eines ermässigten Steuertarifs, alleinig auf der faktischen Tatsache einer Elternschaft aufbauen sollen, d.h. ob die steuerpflichtige Person eine Unterhaltspflicht, resp. eine Betreuungs- und Ausbildungsverantwortung für eines oder mehrere Kinder oder weitere Personen, gesamthaft oder in Teilen, trägt und nicht auf dem Zivilstand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass heute immer mehr Familien alternierende Betreuungsformen mit individuellen Betreuungsanteilen leben. In diesem Sinne ist es wichtig, dass die Ausnahme von der Gewährung der Hälfte des Abzugs für minderjährige oder volljährige Kinder (Art. 35 Abs. 1 Bst. a, b und c) abgeschafft wird, wenn der/die Steuerpflichtige bei alternierender Obhut zusätzlich einen Unterhaltsbeitrag für das Kind an den anderen Elternteil leistet.

Die EKFF lehnt deshalb auch das von den meisten Kantonen angewendete Splitting-Modell, bei welchem die Einkommen der Ehepartner geteilt und zum tieferen Steuersatz besteuert werden, sowie das von der Mitte-Partei vorgeschlagene alternative Steuerberechnungsmodell, gemäss welchem ein Ehepaar nur so viel Steuern bezahlen müsste wie ein gleichgestelltes Konkubinatspaar, ab.

Eine Haushaltskorrektur soll zudem nur möglich sein, wenn im Haushalt unterhaltspflichtige Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung oder weitere unterstützungspflichtige Personen leben. Dieser Abzug soll bei getrenntlebenden Eltern anteilmässig auch für denjenigen Elternteil gelten, bei welchem die Kinder nicht ihren Wohnsitz haben, sich jedoch regelmässig aufhalten.

Zivilstandsneutrale Ansätze, die alleinig an eine Elternschaft anknüpfen, wären mittelfristig auch in anderen Rechtsbereichen, wie bei den Sozialversicherungen, den Krankenkassenprämienverbilligungen und in der beruflichen Vorsorge weiterzudenken.

Abschliessend möchte die EKFF festhalten, dass Änderungen im Steuersystem hin zur Individualbesteuerung nur dann ihre volle Wirkung erzielen können, wenn auch genügend qualitativ gute und von den Eltern bezahlbare Betreuungsmöglichkeiten verfügbar sind. Auch eine umfassende Elternzeit kann die Beschäftigungswirkung stärken, wenn diese den Verbleib der Eltern im Erwerbsleben erleichtert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF)

Monika Maire-Hefti, Präsidentin

Nadine Hoch Geschäftsleiterin